jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/14 4Ob330/77, 4Ob363/79, 4Ob1099/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1977

Norm

UWG §9 C3a
UWG §9 C3c

Rechtssatz

Keine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Unternehmensbezeichnungen bzw Markenbezeichnungen "his" und "h.i.s."; da abgekürzte Unternehmensbezeichnungen oder Warenzeichen im Geschäftsverkehr üblicherweise ohne Abkürzungspunkte geschrieben werden, kommt den drei Punkten bei Wahrnehmung des beanstandeten Zeichens ein besonderer Auffälligkeitswert zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 330/77
  Entscheidungstext OGH 14.06.1977 4 Ob 330/77
  Veröff: ÖBl 1977,126
- 4 Ob 363/79
  Entscheidungstext OGH 10.07.1979 4 Ob 363/79
  Beisatz: T. I. P. und TIP (T1) Veröff: ÖBl 1980,157
- 4 Ob 1099/95
  Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 1099/95
  Auch; Beisatz: Die optische Verwechslungsgefahr wird durch den Gebrauch der Punkte im Zeichen der Beklagten hintangehalten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0079084

Dokumentnummer

JJR_19770614_OGH0002_0040OB00330_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at